

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 11. Januar 2021

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 11.01.2021 Nr. 23-3623.00-1/10 über die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG i.d.F. vor dem 16. Mai 2017) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 04.01.2021 Nr. 12-1444.07-1-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2021 3

Bezirk Unterfranken

Bek vom 17.12.2020 Nr. 6-7971-1-5 über die Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken 4

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG i.d.F. vor dem 16. Mai 2017) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellung nach §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erweiterung der Straßenbahn in die Stadtbezirke Frauenland und Hubland in Würzburg

Bekanntmachung vom 11. Januar 2021 Nr. 23-3623.00-1/10

Auf Antrag der Würzburger Straßenbahn GmbH hat die Regierung von Unterfranken mit Beschluss vom 10.12.2020 den Plan für Erweiterung der Straßenbahn in die Stadtbezirke Frauenland und Hubland in Würzburg festgestellt.

I.

Gegenstand der Planfeststellung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss bezieht sich auf den Neubau und die damit verbundene Weiterführung der Straßenbahn als zweigleisige Strecke vom Barbarossaplatz bis zur Endhaltestelle Washington-Street in Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. Art. 72 ff des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer zweigleisigen Straßenbahnlinie mit den dazu gehörigen Fahrleitungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen (Haltestellen, Signalanlagen, Gleichrichterwerke) sowie den erforderlichen Umbaumaßnahmen an den betroffenen Straßen.

Durch die Verlängerung der Straßenbahntrasse sollen der be-

Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -

Bek der Regierung von Mittelfranken vom 02.12.2020 Nr. 25.42-3721 über das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umweltverträglichkeit eines beantragten Sonderlandeplatzes für den Rettungsflugbetrieb mit Hubschraubern am neuen Zentralklinikum in Lohr am Main, Landkreis Main-Spessart 5

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 6

stehende Stadtteil Frauenland, die bestehenden Universitätseinrichtungen „Am Hubland“ sowie der neu entstehende Stadtteil Hubland auf den Konversionsflächen Leighton-Barracks (Rahmenplan Leighton-Areal) mit seinen neuen Universitätseinrichtungen erschlossen und an die Innenstadt von Würzburg angebunden werden. Durch die Anordnung der neuen Straßenbahnlinie zum Hubland und Leighton-Areal soll eine schnelle, behinderungsfreie und bequeme Verbindung an die Innenstadt von Würzburg und den Hauptbahnhof mit entsprechenden Umsteigemöglichkeiten geschaffen werden.

Die Strecke gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

1. Theaterstraße Abschnitt Barbarossaplatz - Residenzplatz
2. Theaterstraße Abschnitt Semmelstraße - Ludwigstraße
3. Theaterstraße Abschnitt Kardinal-Faulhaber-Platz
4. Residenzplatz
5. Balthasar-Neumann-Promenade
6. Ottostraße / Geschwister-Scholl-Platz
7. Ringparkquerung / Friedrich-Ebert-Ring
8. Sieboldstraße / Zeppelinstraße
9. Schlörstraße / Frauenlandplatz
10. Zu-Rhein-Straße
11. Wittelsbacherplatz
12. Zwerchgraben / Trautenaue Straße
13. Maurmeierstraße
14. Drachewiese
15. Haltestelle Universität und Am Hubland
16. Leighton-Areal - Freie Strecke
17. Leighton-Areal - Endpunkt

II.

Verfügender Teil

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau und die damit verbundene Weiterführung der Straßenbahn als zweigleisige Strecke vom Barbarossaplatz bis zur Endhaltestelle Washington-Street in Würzburg wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt. Die sich aus den Planunterlagen ergebenden Tekturen sind zu beachten, soweit sich nicht aus Ziffer A.III. dieses Beschlusses etwas anders ergibt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten, soweit der Planfeststellungsbeschluss nichts anderes regelt.
4. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt, von deren Abdruck abgesehen wird.
5. Es wird für die Eigentümer folgender Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz in Form von Aufwendungsersatz für die durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen, die nach der 24. BImSchV für schutzwürdige Räume erforderlich und noch nicht vorhanden sind, festgestellt.

- Gebäude Hofstraße 13 (Musikhochschule)
- Frauenlandplatz 4
- Wittelsbacher Platz 1
- Zwerchgraben 1

Für den Straßenverkehr war zu prüfen, ob aufgrund des „erheblichen baulichen Eingriffs“ eine „wesentliche Änderung“ der Immissionssituation entsteht. Insoweit ergibt sich für folgende Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch auf Schallschutz

- Frauenlandplatz 2
- Friedrich-Ebert-Ring 26
- Ludwigstraße 1
- Ottostraße 3 (Gebäude 2)
- Ottostraße 5 (Gebäude 1)
- Semmelstraße 2
- Theaterstraße 20
- Wittelsbacherplatz 1
- (Institut für Pädagogik)
- Wittelsbacherplatz 2-6

6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23,
80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Be-

weismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt, § 29 Abs. 7 PBefG.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat keine aufschiebende Wirkung (§ 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

IV.

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabensträgerin (Würzburger Straßenbahn GmbH) mit Rechtsbehelfsbelehrung individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung an alle anderen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Bay-VwVfG).

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer indi-

viduell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwendungsführer werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, schriftlich benachrichtigt.

Während des Auslegungszeitraums vom **18.01.2021 bis einschließlich 01.02.2021** kann gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG eine den unter A.II des Beschlusses aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende elektronische Fassung der Unterlagen sowie eine elektronische Fassung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr,“ > „Schienen- und Straßenverkehr“ > „Straßen- und U-Bahnen“ eingesehen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Falle von Einschränkungen im Dienstbetrieb der Stadtverwaltung aufgrund der Covid-19-Pandemie die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen ist.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

18.01.2021 bis einschließlich 01.02.2021

in der Stadt Würzburg als zusätzliches Informationsangebot zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich durch die Stadt Würzburg bekannt gemacht.

Die Auslegung der Unterlagen in der Stadtverwaltung erfolgt als zusätzliches Informationsangebot, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG. Es wird sichergestellt, dass die Unterlagen vollständig während des von der Stadt festgesetzten Auslegungszeitraums im Internet zur Verfügung stehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken (Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg; E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de), angefordert werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 08.01.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 3623

RAB1 2021 S. 1

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 04.01.2021 Nr. 12-1444.07-1-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.12.2020 Nr. 12-1444.07-1-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen, Silberstraße 5, Zimmer O 55, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.01.2021
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2021 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.025.000,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 195.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	1.617.400,00 €
Investitionskosten	122.900,00 €

Sonderkosten	
Sonderbetriebskosten Landkreis Rhön-Grabfeld	7.249,28 €
Sonderbetriebskosten Stadt Fladungen	453,08 €
Sonderbetriebskosten Bezirk Unterfranken	33.500,00 €

(2) Die Umlage beträgt		Sonderbetriebskostenumlage	33.500,00 €
a) Betriebskostenumlage	1.617.400,00 €	Bezirk Unterfranken	
Bezirk Unterfranken	(66 v.H.) 1.067.484,00 €		§ 5
Landkreis Rhön-Grabfeld	(32 v.H.) 517.568,00 €	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung	
Stadt Fladungen	(2 v.H.) 32.348,00 €	von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € fest-	
b) Investitionskostenumlage	122.900,00 €	gesetzt.	
Bezirk Unterfranken	(66 v.H.) 81.114,00 €		§ 6
Landkreis Rhön-Grabfeld	(32 v.H.) 39.328,00 €	Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.	
Stadt Fladungen	(2 v.H.) 2.458,00 €	Würzburg, 22.12.2020	
c) Sonderumlagen		Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen	
Sonderbetriebskostenumlage	7.249,28 €	Thomas Habermann	
Landkreis Rhön-Grabfeld		Verbandsvorsitzender	
Sonderbetriebskostenumlage	453,08 €	Apl-I 1444	RAB1 2021 S. 3
Stadt Fladungen			

Bezirk Unterfranken

Bezirkfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken vom 17.12.2020

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die nachfolgend bekanntgemachte Verordnung beschlossen.

Würzburg, 18.12.2020

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

II.

Bezirkfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken

Gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2025

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 und § 28 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 633) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Unterfranken im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

§ 1

In allen unterfränkischen Gewässern gelten zur Hege der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Hecht	01.02. - 30.04.	50 cm
Zander	01.02. - 30.04.	50 cm
Nase	01.02. - 31.05.	35 cm
Elritze	ganzzjährig	
Mühlkoppe	ganzzjährig	

§ 2

Zusätzlich zu § 1 gelten für den unterfränkischen Main mit seinen angebundenen Stillgewässern (Altarme, Buhnen, Baggerseen) zur Förderung der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Rotaugen	01.04. - 15.05.	-

Rotfeder	01.04. - 15.05.	-
Nerfling	01.04. - 15.05.	-
Flussbarsch	15.03. - 30.04.	25 cm

§ 3

Zur Hege des Fischbestandes in der Wern hat der Hecht von der Mündung in den Main bis zur Kreuzung mit der Autobahn BAB 71 kein Schonmaß und keine Schonzeit.

§ 4

¹Unter Hinweis auf § 22 Abs. 2 AVBayFiG wird festgelegt, dass in Unterfranken alle Fließgewässer mit Ausnahme nachfolgender Gewässerabschnitte der Forellen- und Äschenregion (Salmonidenregion) angehören:

- der gesamte unterfränkische Main
- die Baunach von der Regierungsbezirksgrenze gegen Oberfranken bis zum „Wehr Frickendorf“ oberhalb Frickendorf
- die Wern von der Mündung in den Main bis Kreuzung mit der Autobahn BAB 71
- die Fränkische Saale von der Mündung in den Main bis zur Einmündung der Lauer
- die Tauber von der Einmündung der Gollach in Bieberehren flussabwärts bis zur Landesgrenze mit Baden-Württemberg unterhalb Tauberrettersheim
- die Gersprenz von der Mündung in den Main bis zur hessischen Landesgrenze
- die Lauer von der Mündung in die Fränkische Saale bis zur Einmündung des Maßbaches

²In den Gewässern der Salmonidenregion dürfen Aale und Hechte nicht ausgesetzt werden. ³Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. ⁴Beide Arten haben in diesen Gewässerabschnitten weder eine Schonzeit noch ein Schonmaß.

§ 5

¹Der Fischfang mit Aalschokkern, Scheerbretthamen und ähnlichen Großfangeräten bedarf der Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. ²Zum Schutz der Flussfischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen und den Betrieb der Großfangeräte durch Anordnung regeln und beschränken. ³Auf die Fangtechnik bezogene Änderungen an bestehenden Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 6

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Fischereigesetz (Bay-FiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 7 Buchst. a und Nr. 11 Buchst. a AVBayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe belegt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§ 1 und 2 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
2. § 4 in den Gewässern der Salmonidenregion Aale und Hechte aussetzt oder gefangene Fische dieser Arten zurücksetzt,

3. § 5 den Fischfang mit den genannten Fanggeräten oder Fangtechniken ohne erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausübt.

§ 7

¹Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft. ³Die Bezirksfischereiverordnung vom 17.12.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Würzburg, 17.12.2020
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Apl-I 7971

RABl 2021 S. 4

Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umweltverträglichkeit eines beantragten Sonderlandeplatzes für den Rettungsfugbetrieb mit Hubschraubern am neuen Zentralklinikum in Lohr am Main, Landkreis Main-Spessart

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 02.12.2020 Nr. 25.42-3721

I.

Mit Schreiben vom 14.12.2020 hat die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 11.01.2021
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umweltverträglichkeit eines beantragten Sonderlandeplatzes für den Rettungsfugbetrieb mit Hubschraubern am neuen Zentralklinikum in Lohr am Main, Landkreis Main-Spessart

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 02.12.2020 Nr. 25.42-3721

Für den Rettungsflugbetrieb am neuen Zentralklinikum Main-Spessart wurde bei der Regierung von Mittelfranken- Luftamt Nordbayern - mit Schreiben vom 10.09.2020 die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber als Dachlandeplatz gemäß § 6 LuftVG beantragt.

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - hatte zum Vorhaben nach §§ 5, 7 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern-, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911 52700-25, eingeholt werden.

Ansbach, 02.12.2020
Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Apl-I 0175

RABl 2021 S. 5

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Lindner/Stahl“

Das Schulrecht in Bayern

234. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2020

Artikelnummer: 66243234

Preis: 87,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die aktualisierte Kommentierung der Artikel 6 (Gliederung des Schulwesens) und 94 (Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung) des BayEUG und
- den neuesten Stand der Wirtschaftsschulordnung (WSO) und der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)

„Adolph“

Sozialgesetzbuch II / Sozialgesetzbuch XII / Asylbewerberleistungsgesetz

115. Aktualisierung

Stand: November 2020

Preis: 123,99 €

Artikelnummer 78250209115

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung:

- Aus Anlass der Corona-Pandemie geänderte oder ergänzende Rechtsvorschriften wurden aufgenommen und hierzu ergangene Rechtsprechung eingearbeitet.
- Das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), das SGB XII (Sozialgesetzbuch) und das Asylbewerberleistungsgesetz wurden überarbeitet.

„Braun/Keiz“

Fischereirecht in Bayern

78. Aktualisierung

Stand: September 2020

Preis: 67,99 €

Artikelnummer 78250146078

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Wichtig für den Teichwirt: Gehört eine Bearbeitung und Vermarktung der Fische noch zur Landwirtschaft oder schon zum Gewerbe?
- Der Fischereiaufseher fragt sich: Entspricht die beobachtete gewässer-nahe Düngung durch den Landwirt den neuen verschärften Regeln?
- Der Fischereiverein ist überzeugt: Der ausufernde Bootsverkehr beeinträchtigt das Fischleben und die Fischerei im naturnahen Fluss!

„Hözl/Hien/Huber“

GO mit VGemO, LKrO und BezO

63. Aktualisierung

Stand: September 2020

Preis: 98,99 €

Artikelnummer 78250027063

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkt der Aktualisierung sind Rechtsänderungen und Praxisprobleme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020.

„Leonhardt/Bauer/Schätzler“

Wild- und Jagdschadenersatz

20. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 66359020

Preis: 83,19 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 20. Aktualisierungslieferung enthält Tabellen notwendiger Stichprobenumfänge für die Schätzung von Mittelwerten (metrisch skalierte Daten) sowie die Aktualisierung von Vorschriften, u.a. des Bundesjagdgesetzes, des baden-württembergischen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG), des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG).

„Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch“

Datenschutz in Bayern

33. Aktualisierung

Stand: Oktober 2020

Preis: 135,99 €

ISBN: 978-3-7825-0353-2

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Bei der Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden vor allem die neuere Rechtsprechung und Äußerungen von Datenschutzaufsichtsbehörden berücksichtigt: Art. 6 DSGVO (zur Einwilligung), Art. 33 DSGVO (Meldung von Datenschutzverletzungen an die Datenschutzaufsichtsbehörde), Art. 34 DSGVO (Benachrichtigung der betroffenen Person von Datenschutzverletzungen), Art. 78 DSGVO (Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 79 DSGVO (Rechtsschutz gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter). Beim Bayer. Datenschutzgesetz wurden Art. 10 BayDSG (Beschränkung des Auskunftsrechts zum Schutz von Hinweisgebern und Anzeigenerstatter) und Art. 24 BayDSG (Videoüberwachung) aktualisiert.

„Ziegler/Tremel“

Gesetze des Freistaates Bayern

137. Ergänzungslieferung

Stand: November 2020

Preis: 10,90 €

ISBN: 978-3-406-76819-4

Verlag C.H. Beck

Diese Ergänzungslieferung enthält u. a.:

- Aktualisierungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen, der Bayerischen DVO Finanzausgleichsgesetz, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz, des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und der ZuständigkeitsV
- ein vollständig überarbeitetes Sachverzeichnis

„Parzefall/Ecker/Katzer“

Kommunales Ortsrecht

58. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 66184058

Preis: 275,86 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden aktualisiert die Kennzahlen 10.00 (Verfahren beim Erlass), 10.10 (Gemeindeordnung (GO)), 10.30 (Landesstraßen- und Ordnungsgesetz – LStVG), 12.20 (Grundsätze des kommunalen Abgabenrecht), 31.10 (Fernwärmesatzung), 46.00 (Einführung Abfallentsorgung), 65.30 (Schutz von Bäumen und Sträuchern), 66.10 (Erläuterungen Lärmaktionsplanung), 67.50 (Hauslärmverordnung), 87.00 (Einführung Hundehaltung), 87.30 (Muster Hundehaltungsverordnung), 88.00 (Einführung Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen), 88.10 (Alkoholverbotsverordnung), 90.10 (Einführung Außenbereichssatzung), 90.50 (Einführung Innenbereichssatzungen), 92.10 (Vorbemerkungen Erschließungsbeiträge), 92.50 (Vorbemerkungen Straßenausbaubeiträge), 92.54 (Erläuterungen zum Vollzug), 104.10 (Zweitwohnungssteuer) sowie die Kennzahl 104.15 (Hinweise Zweitwohnungssteuersatzung).

„Tanner/Paschen“

Apotheken-Vorschriften in Bayern

101. Aktualisierungslieferung

Juli 2020

ISBN: 978-3-7692-7663-3

Preis: 84,00 €

Deutscher Apotheker Verlag

Insbesondere zu folgenden Gesetzen und Verordnungen finden Sie ausführliche Kommentierungen:

- Apothekengesetz
- Teilzeit- und Befristungsgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Datenschutz-Grundverordnung (Auszug)
- Bundesapothekerordnung
- Approbationsordnung für Apotheker
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA

Außerdem u.a.:

- Umsetzung der Apothekenbetriebsordnung
- Resolutionen der Pharmazierate-Tagungen

„Haferkorn/Michl-Wolfrum“

Bayerisches Haushaltsrecht

122. Aktualisierung

Stand: Oktober 2020

Preis: 114,99 €

Artikelnummer: 80730026122

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Aktualisierung und teilweise Neukommentierung der Art. 82 Bayer. Verfassung und Art. 18 BayHO (Kreditermächtigung) aufgrund der Gesetzesänderung,
- Aktualisierung und teilweise Neukommentierung der Art. 10, 17, 34 und 35 BayHO aufgrund der Vorschriftenänderung,
- Neukommentierung zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 73 BayHO und zu den EDVBK und
- Neuaufnahme der ZERgBest (als ergänzende Anlage zu den ZBest) und der GoBD (als Anlage VI.C.7) in den Kommentar.

„Leonhardt“

Jagdrecht / Bundesjagdgesetz / Bayerisches Jagdgesetz / Ergänzende Bestimmungen

93. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 66355093

Preis: 132,72 €

Carl Link Kommunalverlag

Von Rechtsänderungen der jüngsten Zeit sind auch Vorschriften betroffen, die im Band 2 des Kommentars aufgenommen sind und auf die wegen ihres jagdrechtlichen Bezugs in einer Vorbemerkung näher eingegangen wird. Das gilt u.a. für das Bundesnaturschutzgesetz, das Bayerische Naturschutzgesetz und das Waffenrecht. Wegen der Vielfalt der diesbezüglichen Rechtsänderungen lässt sich das Update nur schrittweise realisieren.

Diese Lieferung hat neben der Präzisierung und Ergänzung der Erläuterungen zu verschiedenen jagdrechtlichen Vorschriften im Band 1 die Überarbeitung der Vorbemerkung zum Naturschutzrecht unter Kennzahl 31.00 zum Inhalt.

Die aktualisierten Naturschutzgesetzes- und verordnungstexte werden mit der nächsten (94.) Lieferung in das Werk aufgenommen. In ähnlicher Weise wird verfahren, wenn in der übernächsten und darauf folgenden Ergänzungslieferung die Neuerungen berücksichtigt werden, die das Waffenrecht, das Tierschutz- und Tierseuchenrecht wie auch das Lebensmittelhygienerecht betreffen.

„Fielitz/Grätz“

Personenbeförderungsgesetz

79. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 70371079

Preis: 149,10 €

Carl Link Kommunalverlag

Erneut waren in dieser Aktualisierungslieferung Gesetzesanpassungen einzuarbeiten, so sind in dem PBefG durch die Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) einige kleinere Änderungen einzuarbeiten gewesen. Auch

das Regionalisierungsgesetz erhielt basierend auf den gesetzgeberischen Aktionen gegen die Auswirkungen der Corona-Krise durch das Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets v. 14.07.2020 (BGBl I S. 1683) neue Bestimmungen. Die Novellierungen durch das Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020 (BGBl I S. 433) bilden den Hauptteil dieser AL, sie waren Anlass für eine umfassende Neukommentierung der §§ 28, 28a, 28b, 28c, 29, 30a, 36, 36a, 37, 41 und 55 PBefG.

Zusätzlich war an aktuellerer Rechtsprechung einzuarbeiten u.a. BVerwG, Ur. v. 10.10.2019 (das Wahlrecht des Aufgabenträgers zwischen dem Erlass einer allgemeinen Vorschrift und der Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages wird durch den Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit nicht eingeschränkt); BVerwG, Ur. v. 08.05.2019 (der Zubringerdienst einer Heilanstalt zwischen Patientenwohnung und Behandlungseinrichtung ist nicht freigestellt); VGH Bayern, Beschl. v. 08.03.2016 (zur Bedrohung der Wirtschaftlichkeit einer bestehenden Linie durch Parallelverkehr); OLG Frankfurt/M. v. 04.02.2020 (Betreiber einer Taxi-App darf nicht an ortsfremde, sich außerhalb ihrer Betriebsitzgemeinde bereithaltende Taxifahrer Aufträge vermitteln); OLG Köln, Ur. v. 07.11.2019 (Taxifahrgast haftet zu 100% bei unfallverursachenden unvorsichtigem Türöffnen).

„Igl“

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

96. Aktualisierung

Stand: Dezember 2020

Preis: 94,99 €

Artikelnummer: 86216017096

medhochzwei Verlag GmbH

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionsrechtlichen Richtlinien für andere als ärztliche Heilberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG sowie die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe. Zusätzlich sind die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze aufgenommen. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden zudem erläutert.